

1878
weise dem Kündlichen Aufseherlichkeit nicht un-
wahr, als ich auf dieses Land auf eine andere
an Erziehung bei meinen Besitzbeschlüssen An-
spruch mache. -

Durch meine langjährige Anwesenheit in
meiner Wohnung seit einem Monate wird
mir die Gesundheit sehr sehr sehr
wunderlich eigene Arbeit hat ist dieses mir
sehr unangenehm, daß mir keine
dem Amt blieb der Gesundheit entgegen
wäre zu können, was ich in dem
Ausgang daß ich meine Gesundheit
nicht ungenügend machen, sondern
sollte ich bei der Abreise der
Ankunft manchen im Geistlichen Aufseherlichkeit
wäre ich dies bis zu Ende meines
jahren Aufseherlichkeit in meine
Anwesenheit überlassen.

Mit dieser Anwesenheit ist auch dem Amt



Zeit anweist, daß die Befinden, unter demselben
nach guten Geistesstand, jetzt schon Galgenfrist
finden, darauf das in beiden Schritten menschlichen
Erlaubnisform ihren Aufbruch zu bilden. -

Speziell der Abdruck der Kunde ist nicht unter
lassen dem Aufbruch der Kunde zu dem,
Kunde, für die Kunde, welche sich derselben im In-
lande dem Kunde nach, so wie auch der auf
wirkigen Kunde mitzubringen, daß es dem In-
lande gelingen müßte, mit dem Kunde einen
kommen Kunde mit Kunde, um mündige Kunde
das geliebte Kunde zu bilden. -

Die für das Kunde mit Kunde
sind der Kunde ist jedes ein jedes
günstig mitteilen zu wollen, um sich zu
beweisen. -

Die für Kunde der Kunde
2 Cavaten Kunde mit Kunde nicht Kunde
nach ist ein Kunde derselben Kunde zu
finden. -

Speziell der Kunde mit Kunde



von vorzüglichen Eigenschaften und die man dem
bestellenden Küffelmeyer und dem Abflussmeister
Ignaz Rufus und mit der Hilfe der Frau
Grunderin und Erwin Turken zu dem inbekannt
man am angekauften Grundstück zu verwalten
man kann ist

dem Grundstückbesitzer

angekauften Grundstück

Krems am 25. November 1856. Ludwig
Hytter.